## AMTSBLATT der Hansestadt Stralsund Nr. 9 23. Jahrgang 14.09.2013



Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

INHALT	SEITE
Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	2
Ergänzung zur Wahlbekanntmachung Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	3
Bekanntmachung 16. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts -Beteiligungsbericht 2011-	4
Ungültigkeit eines großen Dienstsiegels der Hansestadt Stralsund	5
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	5
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH	7
Informationen	8
Impressum	8

## Wahlbekanntmachung

1. Am

## 22. September 2013

findet die

## Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

Anzahl 39

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

**19. August 2013** bis

Datum

1. September 2013

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

16.00 U

Uhr

Anschrift

Stralsund, Mühlenstraße 4-6

zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, den 30.08.2013

Die Gemeindebehörde

Klaus Gawoehns

## Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

## Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

 Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBI. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBI. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Bundestagswahl 2013 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen,

und

der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

- 2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die
  - a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 19, 29, 30 der Hansestadt Stralsund
  - b) Briefwahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 905, 906 der Hansestadt Stralsund

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

A.	Mann, geboren	1989 bis 1995	G.	Frau, geboren	1989 bis 1995
B.	Mann, geboren	1979 bis 1988	H.	Frau, geboren	1979 bis 1988
C.	Mann, geboren	1969 bis 1978	I.	Frau, geboren	1969 bis 1978
D.	Mann, geboren	1954 bis 1968	K.	Frau, geboren	1954 bis 1968
E	Mann, geboren	1944 bis 1953	L.	Frau, geboren	1944 bis 1953
F.	Mann, geboren	1943 und früher	M.	Frau, geboren	1943 und früher

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

## Bekanntmachung

# 16. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2011

Gemäß § 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommem hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 15. August 2013 zur Kenntnis gegeben.

Der 16. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2009 bis 2011.

Der 16. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2011 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 16. August 2013

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



## Ungültigkeit eines großen Dienstsiegels der Hansestadt Stralsund

Das große Dienstsiegel 43 der Hansestadt Stralsund ist ungültig.

Das große Dienstsiegel trägt die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Der Durchmesser des Siegels beträgt 3,5 Zentimeter. Im Siegel ist das Wappen der Hansestadt Stralsund ("In einem gotischen Schild ein aufrecht gestellter Pfeil, bestehend aus Schafthülle und den beiden Flügeln, mit einem Tatzenkreuz darüber.") abgebildet; darunter befindet sich die Unterscheidungszahl "43".

Stralsund, 30.07,2013

gez. Gawoehns

## Jahresabschluss 2012 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

 Der Jahresabschluss 2012 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Berlin, geprüft und am 03. Mai 2013 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bianzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Berlin, den 03. Mai 2013

GdW Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gez. Biskup Wirtschaftsprüfer

- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 24. Juli 2013 folgende Beschlüsse gefasst:
- Der durch die GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.901.718,49 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 238.005.278,95 Euro festgestellt.
- Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.600.000,00 Euro auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 301.718,49 Euro ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

III. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 15.08.2013

Die Geschäftsführung gez. Vetter

## Jahresabschluss 2012 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH

#### H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

#### I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wurde am 24. April 2013 der Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festge-

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### II. Schlussbemerkung

Diesen Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

- III. Die Gesellschafterversammlung der REWA GmbH hat am 29.05.2013 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2012 mit dem Lagebericht festgestellt.
- IV. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA GmbH, Bauhofstraße 5 in Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 am 06.08.2013 im elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 1743 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 12. August 2013

gez. Jürgen Müller Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2012 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH

I. Der Jahresabschluss 2012 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH geprüft und am 05.04.2013 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

#### "Bestätigungsvermerk

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Seehafen Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2012 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

- II. Die Gesellschafterversammlung hat am 01.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:
  - "Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 werden festgestellt.
  - Der Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 174.221,37 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  - Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.
  - Dem Geschäftsführer, Herrn Christian Koos, wird für das Jahr 2012 Entlastung erteilt."
- III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 24.05.2013 dazu Folgendes festgestellt: "Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Absatz 5 KPG). Er weist jedoch darauf hin, dass ohne die neutralen Erträge bzw. einmaligen Faktoren (vgl. Tz. 97) erneut ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet worden wäre."
- IV. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Hafenstraße 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 am 17.07.2013 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB 60 eingereicht zu haben.

Stralsund, 18.07.2013

Christian Koos Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2012 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH

 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der SWS Nahverkehr GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "ACCO GmbH" geprüft und mit Datum vom 12. April 2013 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Nahverkehr GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerin, den 12. April 2013 ACCOGmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Huse Glaser Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Die Gesellschafterversammlung der SWS Nahverkehr GmbH hat am 31. Mai 2013 folgende Beschlüsse gefasst:
  - 1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Bericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
  - 2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2012 aufgestellten, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2012 fest.
  - 3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
  - 4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Nahverkehr GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 22. August 2013

gez. Jutta Vollert Geschäftsführerin

II.

## 

## INFORMATIONEN

#### Stralsund hat wieder eine Schiedsstelle

Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht in der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten. Sie ist für alle zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (M-V) zuständig, insbesondere für Nachbarrechtsstreitigkeiten und das Sühneverfahren bei zahlreichen sog. Privatklagedelikten wie Beleidigung oder Hausfriedensbruch. Die Bürgerschaft hat am 18. April folgende Bewerberinnen und Bewerber für fünf Jahre ins Schiedsamt gewählt, die durch das Amtsgericht bestätigt wurden:

Herr Wolfgang Niepel als Schiedsperson
Frau Petra Horn als 1. Stellvertreterin
Frau Sonja Liebe als 2. Stellvertreterin

## Die Schiedsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schiedsstelle der Hansestadt Stralsund Hafenstraße 20

18439 Stralsund Telefon 03831 252 461 Fax 03831 481 226

E-Mail: schiedsstelle.hst@t-online.de

Da die Schiedsstelle keine festen Sprechzeiten hat, wird bei Bedarf um telefonische oder schriftliche Vereinbarung eines Termins gebeten.

### *Impressum*

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 03831 252 110 **Erscheinungsweise:** 

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostseezeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212)

Email: pressestelle@stralsund.de